

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Neunburg vorm Wald (Feuerwehraufwendungs- und Kostenersatzsatzung – FwKS)

Vom 31. Januar 2014

Die Stadt Neunburg vorm Wald erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

SATZUNG:

§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Stadt Neunburg vorm Wald erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für:
 - 1. Einsätze,
 - 2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
 - 3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung und Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit Tätigwerden der Feuerwehr-

- (2) Die Stadt Neunburg vorm Wald erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
 - 1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
 - 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
 - 3. Leistungen der Schlauchwerkstatt,
 - 4. Beratungsleistungen im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr-

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet; bei Fremdleistungen wird die volle Höhe des Rechnungsbetrages erhoben.





- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.
- (5) Aufwendungs- und Kostenersatz wird nicht erhoben, wenn Personal und/oder Gerät aus Gründen, die der Kostenpflichtige nicht zu vertreten hat, zum Einsatz gekommen sind.
- (6) Die Stadt Neunburg vorm Wald haftet für Schadensfälle, die sich bei Inanspruchnahme von Leistungen nach Absatz 2 ergeben nur, wenn ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. März 2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Neunburg vorm Wald vom 1. Januar 2011, amtlich bekannt gemacht durch Niederlegung in der Verwaltung und Anschlag an den Amtstafeln in der Zeit vom 22.12.2010 bis 05.01.2011, außer Kraft.

Neunburg vorm Wald, 31. Januar 2014
STADT NEUNBURG VORM WALD

Erster Bürgermeister





Anlage

zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Neunburg vorm Wald

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten (für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke)

1.1	Drehleiter	DLK 23/12	13,00 €
1.2	Gerätewagen-Logistik	GW-L1	3,80 €
1.3	Hilfeleistungslöschfahrzeug	HLF 20/16	7,90 €
1.4	Kommandowagen	KdoW	3,10€
1.5	Löschfahrzeug	LF 16/12	7,90 €
1.6	Mannschaftstransportwagen	MTW	2,80 €
1.7	Mehrzweckfahrzeug	MZF	3,10€
1.8	Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF	3,50€
1.9	Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF-W	4,70€

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Ausrückestundenkosten werden nicht erhoben, soweit ein Fahrzeug im Rahmen von Pflicht-Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 BayFwG) abgestellt wird.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde und Fahrzeug für:

2.1	Drehleiter	DLK 23/12	231,30 €
2.2	Gerätewagen-Logistik	GW-L1	36,40 €
2.3	Hilfeleistungslöschfahrzeug	HLF 20/16	143,10 €
2.4	Kommandowagen	KdoW	27,90 €
2.5	Löschfahrzeug	LF 16/12	143,10 €
2.6	Mannschaftstransportwagen	MTW	23,20 €
2.7	Mehrzweckfahrzeug	MZF	27,90€
2.8	Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF	71,60 €
2.9	Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF-W	86,70€





3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und für das demnach keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für:

3.1	Atemschutzgerät mit Maske		25,00€
3.2	Stromgenerator bis/ab 4 kV		24,00€
3.3	Brennschneidgerät		45,00€
3.4	Tauchpumpe	TP	14,00€
3.5	Tragkraftspritze	FPN 10-1000	48,00€
3.6	Mehrzwecksauger		20,00€
3.7	Lüfter/Be- und Entlüftungsgerät		20,00€
3.8	Ölsperren + Reinigung (pauschal)		20,00€
3.9	Wärmebildkamera		50,00€
3.10	Gerätesatz-Absturzsicherung		70,00€
3.11	Motorkettensäge		20,00€
3.12	Ölschadenausrüstung		
	zzgl. Reinigung	ÖSA	25,00€
3.13	Pulverlöschanhänger	P-250	16,00€

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 24,00 €

4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gem. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG): 13,70 €





Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet. Für Sicherheitswachen, die nicht rechtzeitig abgesagt werden, wird je eingeteilten Feuerwehrdienstleistenden der einschlägige Stundensatz berechnet.

5. Geräteüberlassungskosten

Für die Bereitstellung bei Sicherheitswachen bzw. für die Überlassung an Dritte werden für die nachstehend aufgeführten Geräte und Ausrüstungsgegenstände pro angefangenen Tag folgende Kosten berechnet:

5.1	Armaturen und Kleingeräte, welche durch den Einsatz einer gewissen Abnützung unterliegen, wie Handschein- werfer, Fangleinen, Schlauchbrücken, Löschdecke, Saugkorb, Strahlrohr	5,00 €
5.2	Chemikalienschutzanzug zzgl. Reinigung und Prüfung	160,00€
5.3	Dicht- und Hebekissen	32,00€
5.4	Druckschlauch (je Schlauch)	•
	zzgl. Reinigungs- und Prüfpauschale	9,00€
5.5	Feuerlöscher zzgl. Füllkosten	16,00€
5.6	Gasmesskoffer mit Explosionsgrenzenwarngerät	
	zzgl. Prüfröhrchen	44,00€
5.7	Hydraulikheber	16,00€
5.8	Kübelspritze	5,00€
5.9	Mehrzweckzug	25,00€
5.10	Ölauffangbehälter 3.000 l	37,00€
5.11	Saugschlauch (je Schlauch)	
	zzgl. Reinigungs- und Prüfpauschale	9,00€
5.12	tragbare Leiter	18,00€
5.13	Schachtabdeckungen	10,00€
5.14	Wassersauger	20,00€
5.15	Multicut-Säge	20,00€
5.16	Greifzug	35,00€

6. Leistungen der Schlauchwerkstatt

6.1	Waschen, Prüfen und Trocknen	
	je einer Schlauchlänge B, C oder D	10,00€
6.2	Einband je Kupplung	
	bei Druckschläuchen B, C oder D	9,00€
6.3	Vulkanisieren einer Flickstelle inkl. Material	9,00€



Az.: II/20 - 091



7. Verbrauchsgebühren

Ölbinder, Chemikalienbinder, Schaummittel, Löschpulver, Schutzanzüge, Reparaturmaterial, Wespenbeseitigungsmittel, Schließzylinder, Prüfröhrchen usw.

Berechnung nach Menge und entchendem Wiederbeschaffungspreis

Neunburg vorm Wald, 31. Januar 2014

STADT NEUNBURG VORM WALD

Erster Bürgermeister





Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Neunburg vorm Wald (Feuerwehraufwendungs- und Kostenersatzsatzung – FwKS)

Bekanntmachungsvermerk

Der Stadtrat der Stadt Neunburg vorm Wald hat in seiner Sitzung am 30. Januar 2014 die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Neunburg vorm Wald (Feuerwehraufwendungs- und –kostenersatzsatzung – FwKS) beschlossen.

Die Satzung trat am 1. März 2014 in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung.

Die neu erlassene Satzung wurde am 10. Februar 2014 im Rathaus der Stadt Neunburg vorm Wald zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 3. Februar 2014 angeheftet und am 7. März 2014 wieder abgenommen.

Neunburg vorm Wald, 24. März 2014 **STADT NEUNBURG VORM WALD**





